

## **Hintergrundinformationen zur Klage**

**des Sebastian F. zur**

### **Entlassung aufgrund seiner HIV Infektion**

#### **Ausgangslage:**

Sebastian F. war ab 06.12.2011 bei einem Arzneimittelhersteller in Berlin beschäftigt. Er wurde am 04.01.2011 zum 24.01.2011 in der Probezeit, wegen seiner HIV Infektion, gekündigt. Grundlos, da keine Infektionsgefahr bei seiner Tätigkeit besteht. Seine Aufgabe bestand darin die Qualität von Medikamenten zu prüfen. Er war nicht in die Produktion, noch in den Vertrieb der Medikamente eingebunden. Durch einen Gesundheitscheck wird bekannt, dass Sebastian F. eine HIV Infektion ohne Symptome aufweist.

Der junge Mann ließ sich bei der AIDS Hilfe beraten und reichte zum 21.01.2011, mit Unterstützung des Anwaltes J.-A. Harnisch, Klage beim Arbeitsgericht Berlin ein. Die Klage basiert auf dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das eine Diskriminierung aufgrund der Behinderung verbietet.

Am 21.07.2011 fand die Verhandlung beim Arbeitsgericht Berlin statt und am 28.09.2011 wird dem Kläger das begründete Urteil zugestellt.

Die Klage wurde abgewiesen, da laut Arbeitsgericht ‚die Tatbestandsvoraussetzung für den geltend gemachten Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG nicht erfüllt sei‘.

#### **Berufungsklage:**

Anfang November legte der Kläger Berufung ein, die zum 18.11.2011 begründet wird. Unterstützt wird der Kläger wiederum durch den Anwalt J.-A. Harnisch und das ‚Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG), das als Beistand auftritt. Im Berufungsschriftsatz ist die Auseinandersetzung zentral, ob eine HIV Infektion als chronische Krankheit durch den Begriff der Behinderung im AGG abgedeckt ist. Nur wenn die HIV Infektion unter den Behindertenbegriff fällt, liegt eine Diskriminierung nach dem AGG vor. Erst dann kann von einer ungerechtfertigten Entlassung gesprochen werden.

#### **Argumentationslinie der Berufungsklageschrift:**

Der Berufungsschriftsatz wurde am 18. November 2011 eingereicht und enthält folgende Punkte:

1. Der Begriff der Behinderung ist im AGG nicht definiert. Nach § 2 SGB IX sind ‚Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist‘. Entscheidend ist daher eine mögliche Beeinträchtigung des Menschen in seinem persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Umfeld (Däubler in Däubler/Bertzbach, AGG-Handkommentar, § 1, 74). Der Schutz des Einzelnen bezieht sich deshalb auch auf mittelbare Beeinträchtigungen durch das Verhalten Anderer.

In der Gesellschaft gibt es nach wie vor - und trotz aller Anstrengungen der Politik und von Interessenverbänden - erhebliche Vorbehalte gegen HIV-Infizierte. Insbesondere eine - wenn auch irrationale und unbegründete - Angst vor einer Infektion im täglichen Miteinander ist bei vielen Menschen vorhanden, obwohl aus medizinischer Sicht bekannt ist, wie sich diese chronische Krankheit überträgt. Dies führt häufig zu Ausgrenzungen, sowohl im privaten Kontext als auch bei Arbeitgebern und behindert HIV Infizierte an einer beruflichen Teilhabe am Berufsleben und in der Gesellschaft im Allgemeinen. Selbst im Gesundheitsbereich kommt es immer wieder zu Behandlungsverweigerungen wenn der behandelnde Arzt von einer HIV-Infektion des Patienten Kenntnis erlangt.

Infolge einer HIV-Infektion ist daher zweifellos die Teilhabe am Leben eingeschränkt; einerseits aufgrund der medizinischer Gegebenheiten, andererseits aufgrund von gesellschaftlicher Ausgrenzung. HIV-Infizierte können demzufolge nicht im selben Umfang am Leben teilhaben wie Gesunde.

Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information fasst in seiner Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit die Auswirkungen einer symptomlosen HIV-Infektion wie folgt daher zusammen (S. 170 des ICF-Berichtes): Eine HIV-Infektion *„führt zu einschneidenden Leistungsproblemen der Person in der Domäne der interpersonellen Interaktionen sowie im Gemeinschafts-, sozialen und staatsbürgerlichen Leben. Ihre Partizipation ist wegen der negativen Einstellungen der Menschen in ihrer Umwelt eingeschränkt“*<sup>1</sup>.

2. Eine HIV-Infektion, die bei Sebastian F. bislang symptomlos verläuft, ist bereits wegen der Dauerhaftigkeit der Infektion als Behinderung einzustufen (v. Roetteken, AGG, § 1, Rz. 164). Chronische Erkrankungen, zu denen eine HIV-Infektion aufgrund fehlender Möglichkeiten der Heilung gehört, sind bereits seit längerem als Behinderung anzusehen.

Auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hatten in einer Pressemeldung vom 09.06.2011 geäußert dass *„gerade auch nicht sichtbare Beeinträchtigungen wie chronische Krankheiten (...) für Menschen eine Behinderung im Arbeitsleben und im Alltag dar“*(stellen)<sup>2</sup>

Der Bundesgesundheitsminister formuliert in seinem Bericht zum Aktionsplan zur Umsetzung der HIV/AIDS Bekämpfungsstrategie der Bundesregierung:

*„ (...) Behinderung setzt dabei keine Schwerbehinderung voraus, sondern erkennt auch leichtere Behinderungen an. Menschen mit HIV und AIDS werden im AGG zwar nicht gesondert erwähnt, sie können jedoch indirekt den Schutz des AGG in Anspruch nehmen, zum Beispiel wenn sie aufgrund ihrer HIV-Infektion diskriminiert werden. Denn bereits eine symptomlose HIV-Infektion wird nach dem derzeitigen Entschädigungsrecht mit einem Grad der Behinderung von 10 Prozent bewertet.“*<sup>3</sup>

3. Deutschland hat die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ratifiziert, welche seit 3.5.2008 in Deutschland in Kraft ist. In Artikel 1 Abs. II des Übereinkommens wird eine Behinderung folgendermaßen definiert:

1 [http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endaussage/icf\\_endaussage-2005-10-01.pdf](http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endaussage/icf_endaussage-2005-10-01.pdf)

2 [http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/PM27\\_DiskriminierungsschutzChronischKranke\\_cm.html](http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/PM27_DiskriminierungsschutzChronischKranke_cm.html)

3 [http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Praevention/Broschueren/Aidsbericht\\_1106.pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Praevention/Broschueren/Aidsbericht_1106.pdf) Absatz 3.2.2. Aktivitäten gegen Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen mit HIV und AIDS, Juni 2011, S. 55,

*„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“*

Auch hier wird der Begriff der Behinderung nicht aus dem Blickwinkel der behinderungsbedingten Einschränkung gesehen, sondern welche Einschränkung der Teilhabe dem behinderten Menschen auferlegt wird. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Entlassung aufgrund der HIV-Infektion erfolgte. Es ist nicht die HIV-Infektion, die den Kläger beeinträchtigt, sondern der Umgang der Beklagten mit dieser.

5. Eine HIV-Infektion ohne klinische Symptomatik wird entsprechend der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008, Teil B, Nr. 16.11, von den Versorgungsämtern mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 10 bewertet.

Das Bundesarbeitsgericht erkannte im Jahre 2007 an, dass sich auch solche Menschen auf die dem AGG zugrundeliegende EG-Richtlinie 2000/78/EG berufen können, die über einen GdB von 40 verfügen. Dabei legte das BAG den GdB von 40 nicht als Untergrenze fest. Zuvor war dies nur für Personen mit einem GdB von mindestens 50 anerkannt. Daher müssen HIV-Infizierte bereits aufgrund des ihnen zugebilligten GdB von 10 als behindert im Sinne des AGG angesehen werden.

4. Der Europäische Gerichtshof urteilte in dem Verfahren *Chacón Navas* vom 11. Juli 2006 (Rechtssache C-13/05):

*„Eine Person, der von ihrem Arbeitgeber ausschließlich wegen Krankheit gekündigt worden ist, wird nicht von dem durch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen einer Behinderung geschaffenen allgemeinen Rahmen erfasst“.*

Allerdings stellte der Europäische Gerichtshof auch fest, dass der Begriff der Behinderung autonom gemeinschaftsrechtlich und einheitlich auszulegen. Aus Art. 1 der Richtlinie 200/78EG des Europäischen Rates vom 27. November 2000 geht hervor, dass es der Zweck der Richtlinie ist, einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen wegen der Behinderung in Beschäftigung und Beruf zu schaffen. Damit kann sich ein europarechtlich anderes Verständnis von Behinderung entwickeln.

Hiermit ist zum einen geklärt, dass Krankheiten nicht unter den Definitionsbereich dieser Richtlinie fallen. Weiterhin ist eindeutig, dass ein Mensch mit Behinderung durch die Richtlinie 2000/78 geschützt ist. Unklar ist bislang jedoch noch, ob nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes eine chronische Erkrankung wie HIV im Unterschied zur akuten Krankheit in den Bereich der Behinderung gehört.

5. In anderen Ländern der Europäischen Union wie beispielsweise in Großbritannien werden chronische Krankheiten als Behinderung gesetzlich anerkannt und chronisch Kranke vor Diskriminierung geschützt (Disability Discrimination Act, Regulations 2005, section 6A). Zudem wird eine Kündigung aufgrund einer HIV-Infektion als direkte Diskriminierung angesehen und ist daher aufgrund des DDA unwirksam.

In Irland liegt nach dem Equal Status Act aus dem Jahr 2000 immer dann eine Behinderung vor bei Vorhandensein von Erregern im Körper, die chronische Erkrankungen oder Krankheiten verursachen können (Section 2 (1) (b)).

Darüber hinaus ist der ‚Gesundheitszustand‘ ein anerkanntes Diskriminierungsmerkmal in Belgien, Finnland, Frankreich, Lettland, Slowenien, Tschechien und Ungarn. ‚Chronische Krankheiten‘ sind in den Niederlanden und Rumänien dezidiert als Diskriminierungsmerkmal genannt.

In den USA hat der Supreme Court bereits im Jahr 1998 in der Entscheidung *Bragdon v. Abbott* (524 US 624 (1998)) eine symptomlos verlaufende HIV-Infektion als Behinderung im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Behinderten (Americans with Disabilities Act) anerkannt. Nach dem Americans with Disabilities Act liegt eine Behinderung vor, wenn aufgrund einer physischen Beeinträchtigung eine oder mehrere wesentliche Lebensaktivitäten nicht mehr ohne Einschränkung ausgeübt werden können. Zu diesen gehört nach Auffassung des höchsten US-Gerichts auch die sexuelle Betätigung und die Fortpflanzung, welche aufgrund einer HIV-Infektion nicht mehr uneingeschränkt möglich sind.

6. Auch wenn in der Firma der GMP-Leitfaden (good manufacturing practice) angewendet wird, wäre dieser kein Grund, den Beklagten zu kündigen.

Die GMP-Richtlinien dienen vor allem der Qualitätssicherung. Durch diese sollen dem Produktionsprozess Personen ferngehalten werden, von denen eine Gefahr ausgeht, will heißen im Rahmen des Produktionsprozesses zu einer Kontaminierung der hergestellten Medikamente / Produkte kommen kann. Diese Gefahr ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der konkrete Herstellungsprozess und die die konkrete Tätigkeit des Klägers ist unter keinen Umständen geeignet, eine Übertragung auf die vom Beklagten hergestellten Medikamente/Produkte zu besorgen. Der HI-Virus ist daher keine ansteckende Krankheit im Sinne des GMP-Leitfadens.

Weiter Informationen zur Klage:

[http://www.bug-ev.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=84&Itemid=90&lang=de](http://www.bug-ev.org/index.php?option=com_content&view=article&id=84&Itemid=90&lang=de)

Zusammengestellt durch:  
Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)  
Vera Egenberger  
Mobil: 01577 522 17 83  
[www.bug-ev.org](http://www.bug-ev.org)